

Stadt Einbeck, Postfach 1824, 37559 Einbeck

Niedersächsischer Städtetag
Warmbüchenkamp 4
30159 Hannover

Nur per E-Mail

Fachbereich
Stadtentwicklung und Bauen

Neues Rathaus, Teichenweg 1

www.einbeck.de

Ihr Zeichen

41.4:038

Ihre Nachricht vom

16.07.2026

Unser Zeichen

III/Novelle DSchG

Datum

11.08.2026

Stellungnahme der Stadt Einbeck im Rahmen der Verbandsbeteiligung zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) dient dazu, die Kulturdenkmale in Niedersachsen zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.

Die Stadt Einbeck mit ihren jahrhundertealten Fachwerkhäusern weist einen hohen Bestand an denkmalgeschützten Gebäuden auf und ist sich damit der Bedeutung dieser Aufgabe bewusst. Sie steht dabei für einen angemessenen und zukunftsgerichteten Umgang mit dem Denkmalbestand.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Einbeck die **Resolution „Archäologie und Denkmalschutz in Niedersachsen gehören neu justiert“** verabschiedet.

Die geplante Novelle des NDSchG lässt einen Widerspruch zu den in der Resolution verankerten Zielen des Rates der Stadt Einbeck erkennen. Die Resolution fordert mehr zeitliche und finanzielle Planbarkeit beim Denkmalschutz.

Es ist zu befürchten, dass die geplante Novelle einen angemessenen Umgang mit den Denkmalen in Einbeck erschwert und zu höheren Baukosten und ungeplanten Verzögerungen bei Baumaßnahmen führen wird.

Das bislang geltende Gesetz ermöglicht es durch § 13 NDSchG im Vorfeld von Bauvorhaben Konflikte mit der Archäologie frühzeitig zu erkennen und geordnet abuarbeiten bzw. Lösungswege zur Vermeidung von Ausgrabungskosten durch gezielte Umplanungen aufzuzeigen.

Bankverbindung

Sparkasse Einbeck NOLADE21EIN DE57 2625 1425 0001 0005 53
Volksbank eG GENODEF1SES DE91 2789 3760 6104 3087 00

LeitwegID für eRechnungen im Format XRechnung: 031550013013-0-59

Ihr Ansprechpartner:

Herr Jens Ellinghaus
Zimmer 201
Telefon (05561) 916 – 201 / Zentrale: 0
Fax (05561) 916 – 500201
E-Mail jellinghaus@einbeck.de

Servicezeiten:

Das Neue Rathaus ist montags und dienstags von 8:30 – 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 – 12:30 Uhr und donnerstags von 8:30 – 18:00 Uhr geöffnet. Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir für Beratungsgespräche eine vorherige Terminvereinbarung.

Die Neuregelung verlagert den archäologischen Zielkonflikt von der Planungs- und Genehmigungsphase in die Phase der eigentlichen Bauausführung. Zukünftig können die unteren Denkmalschutzbehörden erst im Laufe des Bauprozesses einschreiten und aufgrund von §14 NDSchG die erforderlichen Maßnahmen wie z.B. Ausgrabungen einleiten.

„Die Themen werden immer weniger planbar und beherrschbar“ (Zitat aus der Resolution des Rats der Stadt Einbeck), weil die erwartbaren Folgen „Stop-and-Go“-Baustellen mit mehrfachen Baustillständen, Umplanungen und erhebliche ungeplante Mehrkosten zu Lasten der Bauherrschaft sind, sofern ein Widerspruch zum § 14 NDSchG vorliegt. Die vorgeschlagene Neuregelung ist also weder günstiger noch verwaltungseffizienter. Verfahren werden weder beschleunigt, noch verschlankt und die Arbeit der unteren Denkmalschutzbehörde wird erschwert und verkompliziert.

Durch die Änderung von § 13 NDSchG in Verbindung mit § 14 NDSchG werden verstärkt **„private wie auch öffentliche Entwicklungs- und Bauvorhaben kaum mehr sinnvoll planbar“** (Zitat aus der Resolution des Rats der Stadt Einbeck).

Bei sämtlichen privaten Baumaßnahmen in Einbeck, bei denen die notwendigen Ausgrabungen bislang immer ohne Kostenträgerschaft für die Bauherren durch die Einbecker Stadtarchäologie planmäßig vor dem Baubeginn oder baubegleitend durchgeführt werden konnten, kann erst reagiert werden, wenn Tatsachen geschaffen wurden. Baustopps, unkalkulierbare Bauverzugskosten und die dann anfallenden Ausgrabungskosten durch eine Grabungsfirma sind die absehbaren Folgen auch für private Bauvorhaben. Es leidet somit die finanzielle und zeitliche Planbarkeit für Bauherren.

Als Folge der geplanten Gesetzesänderung werden künftig **„Bauzeitpläne unkalkulierbar, die aus dem zeitlichen und/oder finanziellen Ruder laufenden Entwicklungen ziehen Folgeaufwand nach sich, der öffentliche Baumaßnahmen an den Rand des Verantwortbaren bringt“** (Zitat aus der Resolution des Rats der Stadt Einbeck).

Die Stadt Einbeck meldet hiermit Bedenken an der geplanten Novelle und insbesondere an folgend genannten Normen an, denn diese fördern nicht den zukunftsgerichteten Erhalt der Kulturdenkmale und widersprechen damit der grundlegenden Intention der Resolution des Rates der Stadt Einbeck:

§ 13 Abs. 1 NDSchG: Eingrenzung der Genehmigungspflicht von Erdarbeiten

Die Änderung des Wortlauts erlaubt es, Erdarbeiten künftig genehmigungsfrei auf bekannten sowie auf unbekannten archäologischen Fundstellen durchzuführen. **Der Denkmalschutz besteht für diese Bodendenkmale aber weiterhin (§ 14 NDSchG)**, weshalb Konflikte mit Bauherren, ständige Baustopps und ungeplante Mehrkosten bei Bauvorhaben die Folge sind. Es wird lediglich die formellen Rahmenbedingungen geändert, nicht jedoch die materiellen Grundlagen.

§ 3 Abs. 3 Satz 2 NDSchG: Die Beschränkung der Denkmaleigenschaft von Bestandteilen einer Gruppe baulicher Anlagen auf das äußere Erscheinungsbild wird kritisch gesehen. Es müssen auch die Kriterien berücksichtigt werden, die zum Denkmalwert der Gruppe beitragen, z. B. innere Strukturen und Konstruktionen. **Finanzielle Fördermöglichkeiten für Sanierungsvorhaben fallen weg**, wenn nur noch Teilaspekte unter Denkmalschutz steht – förderfähig wären dann nur noch die Arbeiten an der Fassade.

§ 7 Abs. 4 NDSchG: Das geltende Recht enthält bereits eine finanzielle Grenze für die Erhaltungsmaßnahmen öffentlicher Eigentümer, da diese nur im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet sind. Alles darüber Hinausgehende widerspräche dem weiterhin geltenden § 2 Abs. 2 NDSchG, nach dem Land und Kommunen eine besondere Pflicht zur Pflege ihrer Denkmale haben. Die öffentliche Hand besitzt zwangsläufig viele Denkmale, die als unwirtschaftlich zu bezeichnen sind (z.B. Stadtmauern, Brücken oder Aussichtstürme). Die Reform würde es ermöglichen, dass diese aufgrund der Unwirtschaftlichkeit eher gegenläufigen Interessen unterlägen.

§ 26 NDSchG: Bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung sollte die ortsnahe, flexible und fachkundige Beteiligung des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) erhalten bleiben.

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Einbeck und dem zuständigen Gebietsreferenten ist als vorbildlich und konstruktiv zu bezeichnen, eine Änderung nicht notwendig. Die angestrebte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist durch die Einbindung des MWK nicht zu erkennen, die fachliche Stellungnahme des NLD ist auf jeden Fall dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Jens Ellinghaus